

sowie dieselbe endlich noch in Beziehung einer erfolgten Erledigung dahin Bestimmung trifft, daß,

wenn dieselbe während der Dauer der Ständeversammlung erfolgt,

von der Kammer der Stellvertreter einzuberufen,

ereignet sich dieselbe aber vor dem Landtage, und ist noch hinreichende Zeit dazu da,

von der Regierungsbehörde eine neue Wahl zu veranstalten, wo nicht, der Stellvertreter einzuberufen sei.

Dies der hauptsächlichste Inhalt der §. 18 des Wahlgesetzes vom Jahre 1831, auf welche in dem Antrage vorzüglich Beziehung genommen worden ist.

Der Antrag selbst zerfällt in mehrere einzelne Fragen, deren näherer Beleuchtung es bedarf, um je nach deren Ergebnis die gestellte Hauptfrage selbst zu beantworten.

Diesen einzelnen sind beizuzählen die Fragen:

welcher Verlust drohet dem, welcher als erwählter Abgeordneter nach vorgängiger dreimaliger Einladung in der Kammer nicht erscheint, verliert er das Recht zu wählen und gewählt zu werden, oder nur eines von beiden?

ferner:

tritt der Verlust mit dem Ablauf der in der dritten Einladung gestellten Frist von selbst ein, oder bedarf es dazu eines ausdrücklichen Beschlusses?

sowie endlich:

auf wie lange Zeit äußert ein solcher Verlust Wirkung?

Um diese Fragen vollständig und in aller Beziehung zu beleuchten, ist es nothwendig, auf eine frühere Zeit, auf den Entwurf des Wahlgesetzes und auf die darüber stattgefundenen Verhandlungen zurückzugehen.

Im Entwurfe des Wahlgesetzes war die Paragraphe, um deren Beleuchtung und Auslegung gegenwärtig es sich handelt, so gefaßt (Landtagsacten vom Jahre 1830, Bd. 3, S. 1452), daß es den Anschein gewann, als sei die Annahme der Stelle eines Abgeordneten ganz dem freien Willen des Erwählten überlassen. Die Stände des Jahres 1831 konnten sich hiermit nicht einverstanden erklären und hielten es bedenklich, die Ablehnung der getroffenen Wahl dem Erwählten ganz anheimzustellen. Sie vereinigten sich daher über bestimmte Entschuldigungsursachen, auf welche gestützt die Wahl abgelehnt werden könne, wollten aber im Uebrigen und bei dem Mangel der vorangegebenen, bestimmt bezeichneten Entschuldigungs- und Ablehnungsursachen einen Zwang für die Annahme der Wahl festgesetzt wissen, und beantragten in der Schrift vom 19. Juli 1831 eine veränderte, die vorangegebenen Ansichten und Beschlüsse in sich begreifende Fassung dieser Paragraphe. (Landtagsacten vom Jahre 1831, Bd. 4 S. 1887.)

Diese Fassung enthielt zugleich die Bezeichnung des Verfahrens, welches von der Kammer eingeleitet werden sollte, wenn von ihr die vorgegebene Entschuldigungsursache nicht gegründet gefunden werde, und bestimmte, daß der Erwählte, wenn er nach Beendigung des Verfahrens dennoch nicht erschienen und in die Kammer einträte,

mit dem Verluste der passiven Wahlfähigkeit bestraft werden solle.

In dem Decrete, die höchsten Resolutionen auf die ständischen Schriften vom 19. Juli 1831 betreffend, vom 10. August desselben Jahres genehmigte die Staatsregierung in der Hauptsache die für §. 18 vorgeschlagene Fassung und erachtete nur hinsichtlich des Umstandes, wem nach der Verschiedenheit der Zeit, zu welcher die Entschuldigungsursachen vorgebracht würden, insbesondere ob dies vor dem Zusammentritt einer Ständeversammlung oder während eines Landtages erfolge, die Entscheidung über dieselben vorzubehalten sei, eine Abänderung insofern nöthig, daß im ersteren Falle die Entscheidung der Regierungsbehörde zu übertragen, im letzteren dagegen der betreffenden Kammer zu überlassen sei, erklärte sich im Uebrigen aber damit, daß der Erwählte, welcher den erlassenen Einladungen nicht Folge geben würde,

mit dem Verluste der passiven Wahlfähigkeit

zu bestrafen sei, vollkommen einverstanden. (Landtagsacten vom Jahre 1831, Bd. 4 S. 2259.)

Der vorerwähnten, von der Staatsregierung beabsichtigten Abänderung schlossen sich die Stände in der Schrift vom 27. August 1831 an (Landtagsacten vom Jahre 1831, Bd. 4 S. 2297), das Decret vom 29. August 1831 erachtete die Verhandlungen über das Wahlgesetz unter wechselseitigem Einverständnisse für geschlossen (Landtagsacten vom Jahre 1831, Bd. 4 S. 2304), und in der Schrift vom 2. September desselben Jahres sprachen sich die Stände dem ebengedachten Decrete entsprechend dahin aus, daß alle zur Erörterung gekommenen Punkte nunmehr erledigt wären, auch die über das Wahlgesetz stattgefundenen Verhandlungen zu einer Vereinigung geführt hätten.

Auf diese Art entstand diejenige Fassung, welche §. 18 des Wahlgesetzes vom Jahre 1831 enthält, sie ist anzusehen als eine zwischen Staatsregierung und Ständen vereinbarte, hiernach aber und nach den vorausgeschickten Auseinandersetzungen der oben berührten Frage, welcher Verlust einträte, ob der des Rechtes zu wählen und gewählt zu werden, oder nur eines von beiden, um so eher zu beantworten.

Ehe die Deputation dazu verschreitet, kann sie jedoch einen Umstand nicht unberührt lassen, welcher als eine Verschiedenheit sich darstellt zwischen der von den Ständen vorgeschlagenen und von der Staatsregierung angenommenen Fassung, ingleichen derjenigen, wie solche das erlassene Wahlgesetz vom Jahre 1831 in §. 18 enthält.

Wie oben erwähnt, bedrohte die von den Ständen vorgeschlagene Fassung Denjenigen, welcher den an ihn ergangenen Einladungen nicht Folge leistet und in der Kammer sich nicht einfindet,

mit dem Verluste der passiven Wahlfähigkeit.

Das Wahlgesetz vom Jahre 1831 drückt sich dagegen aus, daß ein Solcher

mit dem Verluste der Wahlbarkeit

zu bestrafen sei.

Die Frage, welche erhoben werden kann: findet ein Unterschied zwischen diesen beiden Bezeichnungen statt? enthält und umfaßt die eine mehr, wie die andere? sie ist, wird sie erhoben, jedoch zu verneinen.

Wenn die passive Wahlfähigkeit deutlich und bestimmt einen leidenden Zustand andeutet, nur das Recht gewählt zu werden in sich schließt, keineswegs aber auch das Recht zu wählen umfaßt, und eben denselben Zustand auch der Aus-